

56. Entscheid vom 7. Oktober 1933 i. S. von Jahn.

Ungeachtet des Pfandnachlassverfahrens über die Kollektivgesellschaft muss sich ein einzelner Kollektivgesellschaftler die Fortsetzung einer vorher angehobenen, unwidersprochen gebliebenen gewöhnlichen Betreibung für Pfandzinse, die er persönlich schuldig geworden ist, gefallen lassen.

Malgré le concordat hypothécaire dont bénéficie une société en nom collectif, un des associés doit souffrir la continuation de la poursuite ordinaire antérieure restée sans opposition en paiement d'intérêts hypothécaires dont il est devenu personnellement débiteur.

Nonostante il concordato ipotecario concesso ad una società in nome collettivo, un socio deve tollerare la continuazione dell'esecuzione ordinaria anteriore, non impugnata, e diretta ad ottenere il pagamento degli interessi pignorati dei quali è diventato personalmente debitore.

A. — Die Rekursgegnerin verkaufte am 5. Juni 1930 dem Rekurrenten gemeinsam mit Vater und Sohn Mark die Hotels Hertenstein und hob am 29. April 1931 bezw. 23. Januar 1933 gewöhnliche Betreibungen (die sie dann am 24. Januar bezw. 21. Februar 1933 durch Konkursandrohung fortsetzen liess) gegen den Rekurrenten an für die durch Grundpfandverschreibung versicherte Kaufpreisrestanz von 36,834 Fr. 55 Cts. bezw. für den am 31. Oktober 1932 verfallenen Jahreszins eines durch drei auf der Hotelliegenschaft lastende Eigentümer-Altgülden faustpfandversicherten gemeinsamen Darlehens im Betrage von 2887 Fr. 50 Cts.

Als im Jahre 1933 über die aus dem Rekurrenten und Vater und Sohn Mark bestehende Kollektivgesellschaft, welche Eigentümerin der Hotelliegenschaft ist, das Pfandnachlassverfahren eröffnet wurde (vgl. S. 103 hievor), führte der Rekurrent binnen zehn Tagen seit dem endgültigen Entscheid die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, die erwähnten Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen seien aufzuheben.

Seither ist über den Rekurrenten das (gewöhnliche) Nachlassverfahren eröffnet worden.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 7. Juli 1933 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Rekurrent zielt mit seiner Beschwerde darauf ab, dass er nicht mehr persönlich belangt werden dürfe für Schulden, für welche Pfänder haften, auf die sich das über seine Kollektivgesellschaft eröffnete Pfandnachlassverfahren erstreckt.

Allein für die (nach seiner eigenen Behauptung durch die Hotelliegenschaft pfandversicherte) Kaufpreisrestforderung hätte er sich auch abgesehen von jenem Pfandnachlassverfahren der persönlichen Belangung dadurch erwehren können, dass er binnen zehn Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls Beschwerde führte mit der Einrede, die Kaufpreisrestforderung sei pfandversichert und deshalb sei nur die Betreibung auf Pfandwertung zulässig (Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken). Nachdem er jedoch von diesem Rechtsbehelf keinen Gebrauch gemacht, sondern sich der persönlichen Belangung aus freien Stücken ausgesetzt hat, ist nicht einzusehen, warum ihm mit Rücksicht auf das inzwischen über seine Kollektivgesellschaft eröffnete Pfandnachlassverfahren durch einen von der Rechtsordnung nicht vorgesehenen Rechtsbehelf ermöglicht werden sollte, nachträglich etwas zu seinen Gunsten aus der Pfandsicherung herzuleiten, um sich der persönlichen Belangung wieder entziehen zu können, welcher er sich freiwillig unterworfen hatte. Würde doch ein solcher Rechtsbehelf geradezu auf eine restitutio in integrum hinauslaufen, die nicht nur im Gebiete des Schuldbetreibungsrechtes nicht vorgesehen

ist, sondern sich ohnehin nicht rechtfertigen liesse in einem Falle, wo schlechterdings nicht ersichtlich ist, wieso das Verstreichenlassen der früheren zehntägigen Beschwerdefrist unverschuldet wäre.

Indessen ist auch bezüglich der Zinsforderung, für welche der Rekurrent die persönliche Belangung gemäss Art. 41 Abs. 2 SchKG an sich herankommen lassen musste, seinem Begehren um nachträgliche Befreiung davon nicht zu entsprechen. Gewöhnlich wird durch den mit dem Pfandnachlass verbundenen Nachlassvertrag dafür gesorgt, dass derartige ordentliche Betreibungen für Pfandzinsen nicht mehr weitergeführt werden können. Angesichts der Eigenart des vorliegenden Falles versagt dieses Mittel nur deshalb, weil es die Kollektivgesellschaft des Rekurrenten ist, über welche, als Hoteleigentümerin, das Pfandnachlassverfahren eröffnet worden ist und welche daher den damit verbundenen Nachlassvertrag abschliesst, während in Betreibung gesetzt wurde eine früher gegen den Rekurrenten persönlich entstandene Zinsforderung, was dieser dadurch selbst anerkannt hat, dass er sich nicht gestützt auf Art. 564 Abs. 2 OR durch Rechtsvorschlag der persönliche Belangung erwehrte. Es ist nicht einzusehen, wieso der Rekurrent als einer der Kollektivgesellschaftler mit Rücksicht auf die Pfandhaft von in das Pfandnachlassverfahren der Kollektivgesellschaft einbezogenen Pfandgegenständen für diese ausssergesellschaftliche Pfandzinsschuld nicht mehr sollte persönlich belangt werden können, ebensogut wie überhaupt für seine übrigen Privatschulden, die er alle aus seinem Privatvermögen bezahlen muss, wenn er nicht den Konkurs riskieren will oder einen persönlichen Nachlassvertrag abschliessen kann (von dem ja auch drittpfandversicherte Forderungen umfasst würden). Die Gefahr, infolge Privatkonkurses seines Anteiles an der Hotelliegenschaft verlustig zu gehen und aus dem Hotel verdrängt zu werden, wird ja auch durch jede andere Privatschuld herbeigeführt, die zu bezahlen er nicht fähig ist; denn keinesfalls kann er durch den Nachlassvertrag

und das Pfandnachlassverfahren der Kollektivgesellschaft, sondern nur durch eigenen persönlichen Nachlassvertrag (oder allfällig durch Abfindung seiner Privatgläubiger durch die übrigen Kollektivgesellschaftler) von seinen privaten, ausssergesellschaftlichen Schulden erleichtert werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.